

Der Hausbesitz im Kriege.

hausbesitzer für die Schätzungsämter.

✶ Berlin, 3. Febr. (Telegr.) Der Bund der Charlottenburger Haus- und Grundbesitzervereine hat sich der *Vossischen Zeitung* zufolge für den Gesetzentwurf über die Schätzungsämter ausgesprochen. In einer gestrigen Versammlung bekannten sich die beiden Referenten, Direktor Alfred Schrobsdorff (Neu-Westend Aktien-Gesellschaft für Grundstücksverwertung) und Stadtverordneter Albert Panschow, ebenso wie die in der Erörterung auftretenden Redner durchweg als Anhänger der von dem Entwurf vorgesehenen Schaffung amtlicher Schätzungsämter, die als eine wesentliche Verbesserung gegen den bisherigen, auf privaten Schätzungen beruhenden Zustand angesehen wird. Es wurde jedoch auf die Gefahr hingewiesen, die das Gesetz im Augenblick für die durch den Krieg eingetretene Wertverminderung der Häuser bedeuten würde. Viele Hausbesitzer seien nicht imstande, bei der Erneuerung ablaufender Hypotheken die fehlenden Beträge aus eigenen Mitteln aufzubringen. Ein Redner war deshalb geneigt, das Gesetz vorläufig abzulehnen und die Regierung aufzufordern, es bei Wiederkehr normaler Verhältnisse von neuem vorzulegen. Im Gegensatz hierzu war der zweite Referent bereit, das Gesetz sofort anzunehmen, jedoch müsse der Hausbesitz verlangen, daß ablaufende Hypotheken wenigstens drei Jahre nach Friedensschluß in unveränderter Höhe und zu unveränderten Bedingungen gestundet werden müssen. Justizrat Baumer, Vorsitzender des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands, bekennt sich ebenfalls als einen unbedingten Anhänger des Gesetzes und warnt davor, für eine Verschiebung der Vorlage einzutreten. Die Ansicht, daß das Gesetz schon bald eingeführt werde, teile er nicht. Er weist auf die Bestimmung des Entwurfes hin, daß das Gesetz erst durch königliche Verordnung in Kraft gesetzt werden soll. Immerhin sei es auch nach seiner Meinung zweckmäßig, für die Einführung des Gesetzes eine gewisse *Karenzzeit* vorzuschreiben. Der Redner empfiehlt noch folgende Verbesserungen, auf die im Interesse des Hausbesitzes unbedingt bestanden werden müsse. Erstens dürfe das Gesetz nicht auf bestehende Beleihungen, also auch nicht auf die Erneuerung ablaufender Beleihungen angewandt werden. Sodann müsse die Lage des Schätzungsamtes unbedingt auch für die Besteuerung des Hausbesitzers maßgebend sein. Da die Schätzungsämter von den Gemeinden zu errichten sind, so liege hierin auch eine gewisse Gewähr dafür, daß die Grundstückswerte nicht unberechtigt niedrig eingeschätzt werden, da die Gemeinden an der Höhe der Steuer interessiert seien. In bedingter Weise trat schließlich auch ein Vertreter der Terraininteressen, Kommerzienrat Haberland, für den Entwurf ein. Er meint, daß die Schätzungsämter nicht „von allzu großem Unheil sein würden“, wenn damit eine andere Forderung, nämlich die Schaffung von städtischen Pfandbriefanstalten (Stadtschaften) erfüllt würde. Mit der bisherigen Methode der Bautätigkeit ist es, wie der Redner meint, ohnehin vorbei. Das Bauen würde nach dem Kriege wohl im wesentlichen in die Hände kapitalkräftiger Gesellschaften kommen. Die von der Regierung geplanten Stadtschaften seien das Zuckerbrot, durch das man den Grundbesitz mit der Peitsche der amtlichen Schätzungsämter versöhnen wolle. Hierzu machte der Landtagsabgeordnete von Charlottenburg, Otto, die Mitteilung, daß nach einer soeben an das Abgeordnetenhaus gelangten Mitteilung der Gesetzentwurf über die Stadtschaften die königliche Unterschrift erhalten habe, und daß er zugleich mit dem Entwurf über die Schätzungsämter auf die Tagesordnung vom 8. Februar gesetzt werden solle. Der Redner wies noch darauf hin, daß der Entwurf über die Schätzungsämter nur den Rahmen für die noch zu schaffenden Ausführungsbestimmungen bilde. Auch dieser Redner sah in dem Entwurf eine brauchbare Grundlage und empfahl eine dahingehende Entschließung mit der Maßgabe, daß für alte Hypotheken entsprechende Übergangsbedingungen geschaffen werden und die amtlichen Schätzungen für den Steuerfiskus verbindlich seien. Die Versammlung erklärte sich einstimmig für die Abendung einer diesbezüglichen Entschließung an das Abgeordnetenhaus.